

RS Vwgh 1992/11/17 92/11/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §69 Abs4;

Rechtssatz

Wird die Sachentscheidung über einen Wiederaufnahmsantrag verweigert, so ist damit die Sache iSd § 66 Abs 4 AVG für die Berufungsbehörde bestimmt. Sie hat lediglich zu prüfen, ob die Verweigerung der Sachentscheidung über den Wiederaufnahmsantrag zu Recht erfolgt ist oder nicht. Es ist ihr damit verwehrt, eine Sachentscheidung über diesen Antrag zu treffen. Ist sie der Auffassung, über den Antrag wäre meritorisch abzusprechen gewesen, hat sie den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110186.X01

Im RIS seit

17.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at